

Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (TAB-Bürgschaftsprogramm)

Das TAB-Bürgschaftsprogramm in der Fassung vom 08.10.2007, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2007 S. 2022, wird mit Wirkung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Änderung im Thüringer Staatsanzeiger wie folgt geändert.

Es wird folgender Absatz 17.3 neu eingefügt:

17.3 Bis 31.12.2010 können Bürgschaften nach dieser Richtlinie auch auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“¹ und auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten „Befristeten Regelung Bürgschaften“² übernommen werden.

Bei Anwendung der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ oder der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ gelten die darin enthaltenen besonderen Bestimmungen zu Unternehmen in Schwierigkeiten vorrangig vor Tz. 1.7 dieser Richtlinie. Bei Anwendung der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ kann abweichend von Tz. 6.2 dieser Richtlinie die Bürgschaftsquote in Ausnahmefällen auf bis zu 90 % angehoben werden.

In Anhang 2 (Entgeltmerkblatt) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

3 Laufendes Bürgschaftsentgelt

Während der Bürgschaftslaufzeit ist für jedes angefangene Kalenderjahr ein laufendes Bürgschaftsentgelt von mindestens 1,0 % p. a. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten. Bei revolving ausnutzbaren Krediten ist Bemessungsgrundlage für das laufende Bürgschaftsentgelt nicht die tatsächliche Ausnutzung der Kreditlinie, sondern das festgelegte Bürgschaftsobligo.

Das erste laufende Bürgschaftsentgelt wird ab Ausreichung des Bürgschaftsangebots berechnet und fällig. Danach wird das Bürgschaftsentgelt jährlich vorschüssig zum 01.01. jeden Jahres berechnet und ist jeweils bis zum 10.01. zu entrichten. Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaft endet bzw. – bei Inanspruchnahme der TAB – die verbürgte Kreditforderung nach Kreditkündigung fällig wird.

Das laufende Bürgschaftsentgelt wird beim Kreditgeber erhoben.

Erfurt, den 30.04.2009

Birgit Diezel
Finanzministerin

Finanzministerium
Erfurt, 04.05.2009
Az.: VV 4700 A
ThürStAnz Nr. 22/2009 S. 976

¹ Aufzurufen über die Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/regelung-geringfuegiger-beihilfen.property=pdf.bereich=bmwi.sprache=de.rwb=true.pdf>

² Aufzurufen über die Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/regelung-befristet-buergschaften.property=pdf.bereich=bmwi.sprache=de.rwb=true.pdf>